

INTERNATIONALE HARMONISIERUNG IST ENTSCHEIDEND FÜR
WIRKUNGSVOLLEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN,
HANDEL UND TECHNOLOGIE TRANSFER

Stellungnahme des Büros des Internationalen Verbandes
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen auf der Grundlage einer Erklärung
im Rahmen für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS),
Genf, 19. September 2002

1. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hat die Aufgabe, ein wirksames Sortenschutzsystem bereitzustellen und zu fördern mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.
2. UPOV hat jetzt 51 Mitgliedstaaten, fast ein Drittel davon sind Entwicklungsländer. Sie haben die positiven Wirkungen im Hinblick auf Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und allgemeine wirtschaftliche Entwicklung erfahren. Das Sortenschutzsystem auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens erfüllt die Anforderungen von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des TRIPS-Übereinkommens.
3. Das UPOV-Übereinkommen bildet ein wirksames *sui-generis*-System des Sortenschutzes auf nationaler Ebene und, durch internationale Harmonisierung, auf internationaler Ebene. Nach dem UPOV-Übereinkommen genießen die Züchter aller UPOV-Mitglieder dasselbe Schutzniveau. Ausbau der internationalen Harmonisierung ist ein unverzichtbares Mittel zum Schutz neuer Pflanzensorten für den internationalen Handel und für den Technologietransfer. Sollte ein Land ein System einführen, das nicht mit dem international harmonisierten System auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens übereinstimmt, könnte dies zu Hindernissen für den Handel und den Technologietransfer führen. Züchter eines UPOV-Mitglieds werden zögern, ihre Sorten in einem solchen Land verfügbar zu machen. Dies bedeutet, daß Landwirte in dem Land nicht die Möglichkeit haben, von den besten Sorten zu profitieren. Internationale Harmonisierung im Sortenschutz ist entscheidend. Die Einführung eines Systems, das sich erheblich von dem harmonisierten Ansatz unterscheidet, der auf dem UPOV-Übereinkommen beruht, wird Fragen im Hinblick auf die Durchführung des TRIPS-Übereinkommens aufwerfen.
4. Aus Gründen der Markttransparenz verlangt das UPOV-Übereinkommen die Verwendung einer Sortenbezeichnung immer dann, wenn Saatgut geschützter Sorten gehandelt wird. Diese Vorschrift ist so wichtig, daß sie auch über die Dauer des Sortenschutzes hinaus gilt. Es würde Verwirrung stiften, und die Züchter würden die Möglichkeit verlieren, die Kosten dauerhafter Züchtungsprogramme zu decken, wenn man das Schutzniveau dadurch senkte, daß man den Verkauf von Saatgut ohne Sortenbezeichnung zuließe.
5. Hervorzuheben ist, daß der Umgang der Landwirte mit vorhandenen Sorten und Landsorten, die nicht geschützt sind, in keiner Weise durch die Einführung des UPOV-Systems des Sortenschutzes beeinträchtigt wird. Das UPOV-System zielt darauf ab, die Entwicklung neuer Sorten zum Nutzen der Gesellschaft zu fördern. Dies kann nur erreicht werden, wenn es Vorteile für beide, Züchter und Landwirte, bietet. Das UPOV-System enthält bestimmte Ausnahmen zum Nutzen der Landwirte. Den Landwirten ist gestattet, geschützte Sorten für private und nicht kommerzielle Zwecke zu verwenden; dies schließt

Subsistenzwirtschaft ein. Geschützte Sorten können für Forschungszwecke und für die Züchtung anderer Sorten verwendet werden. Hinzu kommt, daß Landwirten gestattet werden kann, "Nachbau" mit geschützten Sorten zu betreiben (Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden). Eine solche Erlaubnis müßte sich jedoch innerhalb bestimmter Beschränkungen bewegen, die sicher stellen sollen, daß der Anreiz für Züchter nicht aufgehoben wird, neue Sorten zu entwickeln. Nahezu alle UPOV-Mitglieder haben angemessene Lösungen entwickelt. Es ist ferner daran zu erinnern, daß unter dem UPOV-System Landwirte ihre eigenen Sorten entwickeln und schützen können.

6. Festzuhalten ist, daß unter dem UPOV-System ein Züchter, z. B. eine staatliche Züchtungsstation, selbst über die Bedingungen entscheidet, unter denen er die Nutzung seiner geschützten Sorte gestattet. Er kann z. B. Landwirten gestatten, Saatgut mit Nachbarn zu tauschen oder an sie zu verkaufen. In vielen Entwicklungsländern spielen staatliche Züchtungsinstitute eine sehr wichtige Rolle in der Züchtung von Sorten des Nahrungsmittelbedarfs. Es ist diesen Institutionen freigestellt, die Weitergabe ihrer geschützten Sorten von Landwirt zu Landwirt zu gestatten, aber ebenso, die Vermehrung ihrer Sorten durch kommerzielle Unternehmen zu untersagen.

7. Das Fehlen eines angemessenen Schutzes für neue Pflanzensorten in Entwicklungsländern bedeutet einen Verzicht auf Anreize für Investitionen und Unternehmungen zur Entwicklung der Landwirtschaft. Folglich würden Entwicklungsländer eine Möglichkeit verlieren, ihre nationale Landwirtschaft zu entwickeln und die allgemeine Entwicklung in Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft zu fördern.

8. Was das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem TRIPS-Übereinkommen angeht, so hat UPOV seine Haltung dem Rat für TRIPS in seiner Sitzung im Juni 2002 als Dokument IP/C/W/347 Add.3 vom 11. Juni 2002 übermittelt. In diesem Dokument hat UPOV die Auffassung vertreten, daß das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und einschlägige internationale Instrumente zum Schutz des geistigen Eigentums, einschließlich des UPOV-Übereinkommens, im Hinblick auf den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen und die Aufteilung der Vorteile sich gegenseitig unterstützen sollten.

9. Was die Offenlegung des Ursprungs pflanzengenetischer Ressourcen angeht, so ist UPOV nicht grundsätzlich gegen die Offenlegung von Ursprungsländern oder geografischen Herkünften pflanzengenetischer Ressourcen, soweit es die Prüfung darauf erleichtert, ob eine Sorte die Schutzvoraussetzungen erfüllt. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß nach dem UPOV-Übereinkommen der Schutz dann gewährt wird, wenn eine Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist. Weitere oder andere Schutzvoraussetzungen sind ausgeschlossen. Daher sollte die Offenlegung des Ursprungs pflanzengenetischer Ressourcen nicht als zusätzliche Schutzvoraussetzung betrachtet werden.

10. UPOV erkennt die Bedeutung des Aufbaus von Kapazitäten an, und die Aktivitäten der UPOV zur Schaffung solcher Kapazitäten betreffen mehr als 90 Länder in Afrika, Asien, im pazifischen Raum, in Lateinamerika/Karibik und in Ländern im Übergang zu einer Marktwirtschaft.